STADT GEISENFELD

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erschließungsbeiträge der Stadt Geisenfeld

Die Stadt Geisenfeld erläßt aufgrund § 132 des Baugesetzbuches –BauGB- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung:

§ 1

§ 6 Abs. 12 2. Halbsatz der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Geisenfeld erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 11 entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenfeld, 01.02.1991 Stadt Geisenfeld

Gez.

Steinberger

1. Bürgermeister